



# Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag

abgeschlossen zwischen der "Wohnungsfreunde" gemeinnützige Bau- und Siedlungs-Gesellschaft m. b. H., 4020 Linz, Kapuzinerstraße 3, als Verkäuferin einerseits und den in der angeschlossenen Tabelle bezeichneten Personen als "Käufer" andererseits, sowie diesen untereinander, wie folgt:

I.

Die "Verkäuferin" ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 46.75 des Grundbuches über die Katastral-
gemeinde Traun , bestehend aus den Grundstücken 1359/6 Acker
betreffend das Haus in 4050 Traun, Gartenstraße 6, 6a , Block "B"
bestehend aus 25 Wohnungen und 25 PKW-Plätzen in der Tiegfarage
Sie verkauft und übergibt von dieser Liegenschaft an die in der angeschlossenen Tabelle bezeichneten Personen die dort eingetragenen Anteile und diese kaufen und übernehmen von jener diese Anteile zu einem Kaufpreis, der sich aus den in der Tabelle ausgewiesenen Grundstückskosten per zusammen
S 1,450.000,- (Schilling eine Million vierhundertfünfzigtausend )
den Aufschließungskosten per zusammen
S (Schilling
und den Baukosten per zusammen
S 1,832.300,- (Schilling eine Million achthundertzweiunddreissig-) tausenddreihundert
tausenddreihundert zusammensetzt.

Die Baukosten werden in ihrer endgültigen Höhe in der Schlußabrechnung des Amtes der oö. Landesregierung festgesetzt. Die durch die Anzahlungen und die in Punkt III. genannten Darlehen nicht gedeckten Kaufpreisreste verpflichten sich die Käufer binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Schlußrechnung zu bezahlen.

Die kaufgegenständlichen Liegenschaftsanteile entsprechen den in der Tabelle bezeichneten Nutzwerten der Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten, wie sie aus den einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Bau- und Änderungsplänen hervorgehen.

In diesem Kaufpreis ist auch eine Spesenpauschale für die Kosten der Vermessung, Errichtung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages enthalten, soweit auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen Grunderwerbssteuerfreiheit und Befreiung von der Eintragungsgebühr zuerkannt wird. Eine allenfalls zu Recht vorgeschriebene Grunderwerbssteuer bzw. Eintragungsgebühr hat der betreffende "Käufer" selbst zu tragen oder der "Verkäuferin" zu ersetzen, sollte diese sie für ihn bezahlen.

11.

Der Gesamtkaufpreis wird gedeckt durch die im nachfolgenden Absatz aufgezählten Darlehen (Ersthypothek+Landesdarlehen+Erhöhungen) und durch eine in bar zu leistende Summe (Grundanteil, Aufschließungskosten und Eigenmittel [gem. dem Wohnbauförderungsgesetz derzeit 10 %]). Die Käufer haben sich verpflichtet, diese Barbeträge auf Grund eines Anbotes termingemäß zu leisten, soweit dies noch nicht erfolgt ist. Die Käufer verpflichten sich, diese Zahlungen ausschließlich bargeldlos auf das Konto Nr. 0000-040014 bei der Allgemeinen Sparkasse in Linz, unter Angabe des Verwendungszweckes (das ist Bezeichnung des Bauvorhabens und der Wohnungsnummer), zur Einzahlung zu bringen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung verpflichtet sich der betreffende Käufer, über Aufforderung der Verkäuferin, vom Fälligkeitstag an gerechnet außerdem Verzugszinsen zu vergüten, die in jener Höhe zu leisten sind, als die Verkäuferin bei der Allgemeinen Sparkasse in Linz für aufgenommene Kontokorrentkredite Zinsen plus Spesen bezahlen muß.

111.

Die Vertragsteile stellen einvernehmlich fest, daß diese Liegenschaft am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages wie folgt belastet ist:

a) in C-OZI.	1	die Dienstbarkeit (Fignieritz des Leitungsrechtes für die 110kV-Uber tragungsleitung für die Republik Österreich
b) in C-OZI.	3	das Pfandrecht zugunsten der O.Ö. Landes-Hypothekenbank
		für deren Forderung von Schilling 8,244.400,- s.A.
c) in C-OZI.	4c)	die Löschungsverpflichtung hinsichtlich der Pfandrechte in C-OZIn im Tilgungsfalle, angemerkt (§ 11 Abs. 4 WBFG)
d) in C-OZI.	4a)	das Pfandrecht zugunsten des Landes Oberösterreich für dessen Forderung
		von Schilling 8,244.400,- s.A.
e) in C-OZI.	4b)	das dem Land Oberösterreich eingeräumte Veräußerungsverbot.
f)in C-	0Z1.2	die Dienstbarkeit des Leitungsrechtes für die 110kV-liber tragungsleitung für die Republik Österreich.

Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den physischen Besitz der Käufer erfolgen mit Last und Vorteil, Wag und Gefahr mit dem Tage der Übergabe bzw. Fertigstellung der Wohnung. Unabhängig davon haben die Käufer die Grundsteuer für die Liegenschaft ab 1. Jänner 1914 zu bezahlen. Die Übergabe und Übernahme der Eigentumswohnung (Geschäft, Garagen) samt den dazugehörigen Nebenräumlichkeiten mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten in den tatsächlichen Besitz und Genuß der Wohnungseigentümer erfolgt mit der Fertigstellung derselben, spätestens mit der Benützungsbewilligung.

٧.

Die Vertragsparteien kommen überein, an dem Objekt nach Inhalt und Umfang dieses Vertrages Wohnungseigentum zu begründen.

VI.

Die Käufer verpflichten sich, die Bedingungen ihres Anbotschreibens samt Tabelle, dieses Bauvorhaben betreffend, genau zu erfüllen und die Verkäuferin schadlos zu halten, sollte sie durch Nichterfüllung in Anspruch genommen werden. Dies trifft jeweils nur den betreffenden, das Anbotschreiben verletzenden Käufer.

Die Eröffnung des Konkurses oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen eines "Käufers" berechtigt die Verkäuferin zum einseitigen Rücktritt bei Rücküberweisung aller bisherigen Zahlungen ohne Zinsen und Wertsicherung. Dieses Recht der "Verkäuferin" erlischt unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Zahlungen des Käufers für Grund und Bau mit der Übergabe der Eigentumswohnung.

#### VII.

Den Käufern sind die Baupläne des Gesamtobjektes bekannt. Einen Plan 1:50 mit einer Ausstattungsliste bestätigen sie für ihre Wohnung erhalten zu haben.

Die Verkäuferin haftet weder für ein bestimmtes Ausmaß noch für die Lage und Beschaffenheit der kaufgegenständlichen Liegenschaft, sie haftet den Käufern für einen bestimmten Bauzustand oder eine bestimmte Ausführung des Kaufgegenstandes nur so lange und in dem Umfang, in dem die bauausführenden Personen ihr gegenüber haften.

Sie haftet auch nicht für die Einbringlichkeit einer den Käufern abgetretenen Gewährleistungsforderung. Die Verkäuferin haftet aber dafür, daß der Kaufgegenstand, mit Ausnahme der in Punkt III. genannten Rechte, lasten- und bestandfrei ist.

Gleichzeitig verpflichten sich die Käufer, eine Spezialvollmacht zu unterfertigen, wodurch Herr Dr. Fritz Wolfswenger, Wirtschaftsjurist, 4020 Linz, Christian-Coulin-Straße 1, oder eine von der Verkäuferin bekanntgegebene andere physische Person ermächtigt wird:

 a) zur grundbücherlichen Durchführung des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages und aller damit zusammenhängenden Schritte bei Gericht und Behörd en sowie zur Entgegennahme der Gerichtsbeschlüsse,

- b) zur Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung von Schuld- und Pfandbestellungsurkunden, durch welche die nach dem Finanzierungsplan der Wohnbauförderung vorgesehene Erst- und Zweithypothek einschließlich der Erhöhungen aufgenommen und auf der Liegenschaft sichergestellt werden, ebenso zur Empfangnahme der Darlehensvaluta und zur Auszahlung an die bauausführenden Firmen,
- c) eine Löschungsverpflichtung hinsichtlich der Ersthypothek zugunsten des Landes Oberösterreich und ebenso ein Belastungs- und Veräußerungsverbot im Grundbuch der Liegenschaft einverleiben zu lassen - im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1968,
- d) zur Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung einer Pfandaufteilungsurkunde hinsichtlich der Darlehen des Landes Oberösterreich.

#### VIII.

Die Käufer übernehmen in Kenntnis der Darlehensbedingungen alle im Punkt III. bezeichneten Lasten, die Geldlasten unter Anrechnung auf den Kaufpreis. Die Käufer erklären auch gegenüber den Gläubigern gem. § 1405 ABGB – unter Übernahme der persönlichen Haftung – die in Punkt III. genannten Darlehen (zur ungeteilten Hand) zu übernehmen und anstelle der Verkäuferin in diese Schuldverhältnisse einzutreten und die daraus entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Sollte die Verkäuferin aus diesem Titel in Anspruch genommen werden, so verpflichten sich die Käufer, die Verkäuferin klag- und schadlos zu halten.

Die Käufer verpflichten sich, alle in diesem Vertrag übernommenen Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und diese ihrerseits zu verpflichten, diese Verpflichtungen auch auf alle weiteren Rechtsnachfolger zu übertragen.

# IX.

Da das Haus nach den Bestimmungen des WBF-Gesetzes 1968 gefördert wurde, werden die Baukosten und die Annuitäten der Förderungsdarlehen im Verhältnis der Nutzflächen (siehe Tabelle) aufgeteilt, die übrigen Aufwendungen sowie die Beiträge zur Rücklage werden im Verhältnis der Miteigentumsanteile aufgeteilt.

Die Käufer nehmen die Bestimmungen der § 12 bis § 14 WBF-Gesetz 1968 in der geltenden Fassung zur Kenntnis.

## X.

Die Käufer erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

# XI.

Die in der Tabelle ersichtlichen Nutzwerte wurden von der Schlichtungsstelle bzw. vom Bezirksgericht rechtskräftig festgesetzt. Die Käufer nehmen zur Kenntnis, daß ihre Miteigentumsanteile an der Liegenschaft die zum Erwerb des Wohnungseigentums erforderlichen Mindestanteile sind und dem Verhältnis des Nutzwertes ihrer Wohnung und sonstigen selbständigen Räumlichkeiten zur Gesamtsumme der Nutzwerte aller Wohnungen und sonstigen selbständigen Räumlichkeiten entsprechen.



Den in der Tabelle angeführten Käufern wird von allen Miteigentümern unentgeltlich das Recht auf ausschließliche Nutzung und alleinige Verfügung, somit Wohnungseigentum im Sinne des § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 1. Juli 1975, BGBI. 417, über die in der Tabelle genannten Wohnungen und sonstigen selbständigen Räumlichkeiten eingeräumt.

### XIII.

Für den gegenständlichen Grunderwerb wird hiemit Grunderwerbssteuerbefreiung gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Grunderwerbssteuergesetzes geltend gemacht.

#### XIV.

Die Käufer haben sich der Verkäuferin gegenüber verpflichtet, für andere an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft angrenzende oder in unmittelbarer Nähe befindliche, der Verkäuferin oder Wohnungseigentumsgemeinschaften gehörige Grundstücke zur besseren Versorgung derselben, die Dienstbarkeit eines Geh- oder Fahrtrechtes, der Führung und Erhaltung einer Leitung für Kanal, Wasser, Licht, Telefon oder zentralen Heizung einzuräumen. Über Verlangen der Verkäuferin sind die Wohnungseigentümer auch verpflichtet, in eine grundbücherliche Einverleibung einzuwilligen. Die Kosten dieser Maßnahmen und der Sicherstellung derselben gehen zu Lasten der Eigentümer der berechtigten Liegenschaft. Diese haben auch nach Arbeitsvollendung den früheren Zustand weitgehendst wiederherzustellen und dafür zu sorgen, daß durch ihre Maßnahmen die Sicht- und Nutzungsverhältnisse für die Wohnungseigentümer der belastenden Liegenschaft keine wesentliche Verschlechterung erfahren.

# XV.

Die zweckentfremdende Verwendung einer Wohnung, auch nur teilweise als Büro oder Ordination, ist auch dann, wenn sie nach den gesetzlichen Bestimmungen gestattet wäre, nur erlaubt, wenn eine schriftliche Zustimmung aller übrigen Wohnungseigentümer hiezu gegeben ist. Eine Zusammenlegung von Wohnungen ist verboten (siehe Wohnungseigentumsgesetz). Bei Verstoß gegen diesen Vertragspunkt muß eine allfällige nachträglich zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbssteuer vom Verursacher für sich, die übrigen Miteigentümer und auch die Verkäuferin zur Gänze getragen werden.

#### XVI.

Die Käufer (Miteigentümer) bestellen die Verkäuferin für fünf Jahre ab dem ersten Bezug der Wohnung zur Verwalterin der Liegenschaft. Die Verwaltungsvollmacht kann von den Miteigentümern unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen Verwalters und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum 31. Dezember 19.. widerrufen werden. Unterbleibt die fristgerechte Kündigung, kann die Verwaltung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum 31. Dezember jedes Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erklärt werden; von seiten der Käufer durch die Mehrheit der Miteigentümer.

Die Verwaltung wird gegen ein jeweils kostendeckendes Entgelt (derzeit S60, + Mehrwertsteuer) ausgeübt, wie es die Verkäuferin als gemeinnützige Bauvereinigung nach den Richtsätzen des österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bau-, Wohn- und Siedlungsvereinigungen verrechnen kann. Die Käufer (Miteigentümer) verpflichten sich, der Verkäuferin auf Verlangen auch wiederholt entsprechende Vollmacht zur Vertretung vor Gericht und vor Verwaltungsbehörden zu erteilen.

Die Käufer (Miteigentümer) unterwerfen sich bis zur Beschlußfassung der Mehrheit gem. § 14 Abs. 1 Ziff. 6 WEG 1975 der ihnen bekannten Hausordnung.

Die Käufer verpflichten sich, für sich und ihre Rechtsnachfolger mittels Zahlschein auf ein ihnen bekanntgegebenes Konto der Hausverwaltung bei einem inländischen Bankinstitut den ihnen von der Verkäuferin jeweils vorgeschriebenen Betrag zu überweisen. Dies kann auch durch Einzugsverfahren oder Dauerauftrag erfolgen. Dieser Betrag wird sich aus den Annuitätenrückzahlungen, den anteiligen Betriebskosten (einschließlich zentralen Beheizungskosten), der Hausverwaltungsgebühr und einem Instandsetzungsbetrag zusammensetzen.

Die Festsetzung dieses Instandhaltungsbetrages bleibt der Verkäuferin im Rahmen der Richtlinien des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bau-, Wohn- und Siedlungsvereinigungen überlassen.

Es wird hiemit einvernehmlich und vertragsmäßig festgesetzt, daß kein aus der Hausgemeinschaft scheidender Wohnungseigentümer berechtigt ist, den von ihm im Instandhaltungsfonds (Reparaturfonds, Waschfonds etc.) eingezahlten Betrag zurückzufordern. Dieser Betrag wird automatisch dem Rechtsnachfolger der Eigentumswohnung gutgeschrieben.

Eine allfällige vorzeitige Aufkündigung und Rückzahlung des Hypothekardarlehens oder des geförderten Darlehens entbindet den entsprechenden Wohnungseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger nicht von der Einhaltung aller in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen, mit Ausnahme der dann entfallenden Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem Hypothekargläubiger.

Da ein Vorkaufsrecht für die Verkäuferin nicht begründet werden kann, verpflichtet sich der Käufer bei jedem Verkauf schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes, die Verkäuferin in ihrer Eigenschaft als Hausverwalterin zu verständigen und den Namen, die Adresse des Käufers und den Tag der Übernahme durch den neuen Käufer sowie seine eigene neue Adresse.

# XVII.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt und steht als gemeinschaftliche Urkunde im Eigentum der jeweiligen Wohnungseigentumsgemeinschaft. Er wird jedoch von der Verkäuferin in Verwahrung genommen. Jeder Käufer ist berechtigt, auf seine Kosten einfache oder beglaubigte Abschriften zu begehren.

# XVIII.

Die Käufer verpflichten sich anläßlich des Kaufabschlusses, dem Verein der Freunde des Wohnungseigentums für OÖ. als außerordentliches Mitglied beizutreten und ihre Mitgliedschaft so lange aufrechtzuerhalten, als sie diese Eigentumswohnung innehaben. Sie verpflichten sich ferner, anläßlich eines Verkaufes oder sonstiger Übereignung dieser Wohnung dafür Sorge zu tragen, daß auch der Rechtsnachfolger dieser Eigentumswohnung diese Verpflichtung weiterhin übernimmt und auch weitergibt. Sie verpflichten sich, als außerordentliches Mitglied dieses Vereines die entsprechende – von der Generalversammlung beschlossene – einmalige Beitrittsgebühr (derzeit S 100,–) sowie einen laufenden Jahresbetrag (derzeit S 12,–) zu bezahlen. Die erste Zahlung hat mit Zahlschein auf das Konto Nr. 0000-040105 bei der Allgemeinen Sparkasse in Linz zu erfolgen.

Außerdem ist eine Beitrittserklärung zu unterfertigen.

### XIX.

Die Vertragsparteien verzichten hiemit auf das Rechtsmittel der Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes des Vertragsobjektes.

Alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben aller Art tragen die Käufer zur ungeteilten Hand. (Gem. Pkt. I. letzter Absatz sind jedoch die Kosten der Errichtung des Kaufvertrages bereits beinhaltet.)

#### XXI.

Es bestehen keine diesem Vertrag widersprechende Vereinbarungen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

#### XXII.

Die kaufgegenständliche Liegenschaft wird gem. dem WBF-Gesetz durch das Land Oberösterreich gefördert.

Die Genehmigung zur Verbücherung des Kaufes bedarf der Zustimmung des Landes Oberösterreich. Sollte die Mitteilung des Käufers, bei Eintritt für diese Wohnung eine förderungswürdige Person zu sein, im Zeitpunkt der Prüfung durch das Land oder schon vorher nicht richtig sein und das Land aus diesem oder aus einem anderen gesetzlichen Grund die Zustimmung zur Übertragung verweigern, so verpflichtet sich der Käufer, die dadurch fälligen Beträge für das Landesdarlehen und die laufenden Beträge, die durch den Entfall des Annuitätenzuschusses entstehen, aus Eigenem fristgerecht aufzubringen und der Verkäuferin zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, so kann die Verkäuferin nach ihrer Wahl vom Kauf zurücktreten, so daß diesbezüglich der Kauf unter auflösenden Bedingungen abgeschlossen ist.

Macht die Verkäuferin bei Vorliegen dieses Tatbestandes von der Aufkündigung Gebrauch, so verpflichtet sich der Käufer, die Wohnung sofort zu räumen und geräumt zu übergeben. Das Recht steht der Verkäuferin aber dann nicht zu, wenn der Käufer rechtzeitig die durch Entfall der Förderung fälligen Beträge der Verkäuferin zur Verfügung stellt. In diesem Fall haftet der Käufer für alle Schäden, die der Verkäuferin oder den übrigen Käufern durch den Umstand der Nichtförderung entstehen.

# XXIII.

Die Vertragsteile willigen ein, daß auf Grund dieses Vertrages im Eigentumsblatt für die Liegenschaft EZ des Grundbuches über die Kat.-Gem. Traun das Eigentumsrecht für die in der angeschlossenen Tabelle angeführten Käufer zu den dort angeführten Anteilen und das mit diesen Anteilen - bei Ehegatten das je zur Hälfte gemeinsam verbundene -Wohnungseigentum an den in der Tabelle bezeichneten Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten einverleibt und die Vereinbarung, daß die Aufwendungen für gem. Pkt. IX. dieses Vertrages im Verhältnis

aufgeteilt werden, angemerkt und in der Grundbuchsaufschrift die Bezeichnung "Wohnungseigentum" vorgetragen wird.

Die Vertragsparteien erteilen Herrn Dr. Fritz Wolfswenger, Wirtschaftsjerist, 4020 Linz, Christian-Coulin-Straße 1, die Vollmacht, alle erforderlichen Schritte bei Gericht und Behörden zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und der Finanzierungsdarlehen zu unternehmen und die Darlehensvaluta zu beheben. Der Machthaber ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

Wood Stehen 26. M. 195 Fichtlelid See 18. 5. 1857 4 Jueileum 1 25.4. 1954, Va Justa Mutt P. 5 47

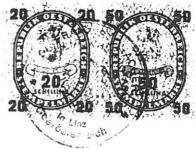
Guint Herlinde 16.8.5

Christe Junglance 16.2.55

Wilhelm Muth 23. 11 1919. Gros Suplinologie 22. 11. 55

Stefanie leine 22. 12. 1924. Hercusch In pubery 3. 55

10141. Christe Liicharde 8.7 Helit Mumm 1:5. 1946 Mile jel ( 27 16.1844/c Kibler Eve /3. 91947 Miroson Rejuliold 12. John Hach 308 48 14001 hogo 8/6/42 -8. April 1980 Llodner Josefino 5.9 41 Wohnungsfreunde" gemeinnützige Blu- und Siedlunds Gesellso Hild h. H. 4020 Lity 2. Kupuzineran, s. Tel. 75 1 10 Morris Thurn 11.5.1926 Beopolo Lephingle H. 3. 1952 Thirsea liphniger 65.1956



Jomm

Tommis

Motor

Beurk.Reg.Zahl: 3683/1979
Die Echhteit der Unterschrift der Frau Ulrike Jung bauer, 16.7.55, kfm. Angestellte, Traun, Gartenstraße 6, wird bestätigt.
Linz, am 27. (siebenundzwanzigsten) November 1979 (eintausendneunhundertneunundsiebzig).

Junia

Beurk.Reg.Zahl: 3692 /1979 Die Echtheit der Unterschriften des Herrn Wilhelm Mutz, 23.11.19, Webmeister und der Frau Stefanie Mutz, Arbeiterin, 22.12.24, und des Herrn Helmut Huemer, 8.3.46, Reisender, alle Traun, Gartenstraße 6, wird bestätigt. Linz, am 28. (achtundzwanzigsten) November 1979 (eintausend neunhundertneunundsiebzig). -----Beurk.Reg.Zahl: 3699 /1979 Die Echheit der Unterschriften der Frau Eva Kitzler. 3.9.1947, Hausfrau und des Hern Ferdinand Kitzler, 1.6.44, Kraftfaher, Traun, Gartenstraße 6 a, wird bestätigt. ------Linz, am 28. (achtundzwanzigsten) November 1979 (eintausend neunhundertneunundsiebzig). -----Beurk.Reg. Zahl: 3710 /1979 Die Echteit der Unterschrift des Herrn Johann Stadl bauer, 30.9.1948, kfm. Angestellter, Traun, Gartenstraße 6a, wird bestätigt. Linz, am 28. (achtudzwanzigsten) November 1979 (eintausend neunhundertneunundsiebzig). -----3722/1979 Die Echtheit der Unterschrift des Herrn Ing. Gerhard Dreer, Tiefbautechniker, 17.9.1952, Traun, Gartenstraße 6, wird bestätigt. Linz, am 28. (achtundzwanzigsten) November 1979 (eintausendneunhundertneunundsiebzig). ----

Beurk.Reg.Zahl: 3732 /1979

Die Echtheit der Unterschrift des Herrn Dipl. Ing. Raza Safdar, 8.6 42, Angestellter, Traun, Gartenstraße 6, wird bestätigt. Linz, am 29. (neunundzwanzigsten) November 1979 (eintausend neunhundertneunundsiebzig).

Motor

50

Jum

Jumin

Jun

Jum

> mm off. Noter

Jum



Beurk.Reg.Zahl: 3916 /1979
Die Echtheit der Unterschrift der Frau Michaela Christl, 8.7.54, kfm. Angestellte, Traun, Gartenstraße 6, wird bestätigt. --Linz, am 6. (sechsten) Dezember 1979 (eintausendneunhundert -neunundsiebzig). -----

off. Notar

Beurk.Rreg.Zahl: 3923/1979
Die Echtheit der Unterschrift des Herrn Leopold Mayr hofer, 15.6.55, Tischler, Traun, Gartenstraße 6, wird bestätigt. -Linz, am 7. (siebten) Dezember 1979 (eintausendneunhundert neunundsiebzig). -----

mm lotor

Beurk.Reg.Zahl: 3925 /1979

Die Echtheit der Unterschrift des Herrn Reinhold Mesa rosch,12.12.53,techn.Angestellter,Traun,Gartenstraße 6a, wird
bestätigt.

Linz, am 7.(siebten) Dezember 1979 (eintausendneunhundertneun undsiebzig).

î

himes



Beurk.Reg.Zahl:4166/1979

Die Echtheit der Unterschrift des Herrn Rudolf 25.1.1950, Stukkateur, Traun, Gartenstraße 6, wird hiemit bestätigt. -----Linz, am 20. (zwanzigsten) Dezember 1979 (eintausendneun hundertneunundsiebzig).

Beurk.Reg.Zahl: 734/1980

Die Echtheit der Unterschriften des Herrn Helmut Hastik, 27.7.1944, Monteur und der Frau Frieda Hastik, 29. 4.1946, Hausfrau, Traun, Gartenstraße 6, wird bestätigt. --Linz, am 19. (neunzehnten) Härz 1980 (eintausendneunhundert-

Reurk. Reg. Zahl:

882/1980

Die Echtheit der firmamäligen Fertigungen der Herren Doktor Fritz Wolfswenger, Wirtschaftsjurist, Linz, Christian Coulinstraße 1 und Magister Horst Huemer, Betriebswirt, Linz, Sandgasse 15, als Geschäf sführer der "Wohnungsfraunde" gemeinnützige Bau- und S'ad'ungs - Gasslischaft m. b. H., Linz, wird bestätigt.

We'tara bestätige ich nuch haute vorgenommener Einsichtnahme in das Handelsregister Linz, daß die oben Genannten am neutlien Tage berechtigt sind, die unter HRB 831 eingetragene Firma "Wehnungstreunde" gemeinnützige Bau- und Siedlungs-Geseitschaft m.b.H., Sitz Linz, als Geschättsführer gemeinsam rechtsverbindlich zu zeichnen.

Linz, am .8. (achten) April 1980 (eintausend-

neunhundertachtzig).

Obaro.1.

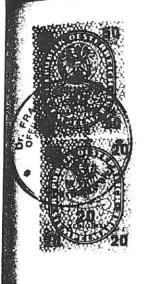


Tabelle zum Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag über die EZ. 4675,KG. Traun, Crst. 1359/6 4050 Traun, Gartenstraße 6, 6a, Block "R"

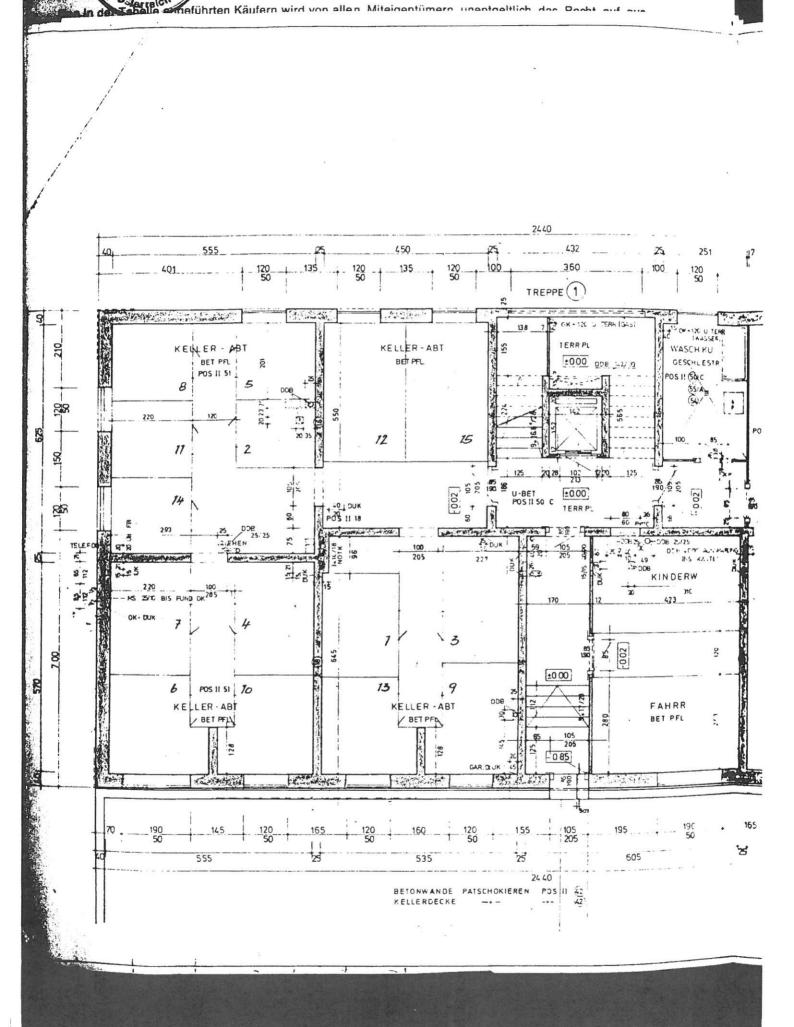
Ma.Nr.	Name, Beruf, Adresse Geburtsdaten des Woh- nungs-u. Miteigentümers	Nutz- fläche	Nutz- wert in 10.000	Lane, Rezeichnund bestehend aus	Grundan- teil	Aufschl Kosten	Eirenmittel
Treppe	I I H C 4	86,58	402	Wohnzimmer, Kochni- 5 sche, Zimmer, 2Kabi- nett, Flur, Abstell- raum, Bad, WC. Loggia, E/o, Kellerabtell, K, pKw-Platz, T	58.290,-	1.000.81	76.400,-
6:	Michaela Ch r i s t l, neb. 8. 7. 1954, Kfm.An- gestellte, ebenda wohn- haft	73,09	346	wohnzimmer, Kochni- 50.170,- sche, Zimmer, Kabinett, Flur, Abstellraum, Bad, WC, Looqia, E/s, Keller- abteil, K, PKW-Platz, T	50.170, -	15.570,-	65.530,-
м	Ernst E c k e r t, oeb. 1. 4, 1949, Maschi- nenschlosser, ebenda wohn haft	92,69	428	Wohnzimmer, Zimmer, 262.060,- Kabinett, Küche, Flur, Abstellraum, Bad, WC, Locqia, E/w, Kellerah- tell, K. PKW-Platz, T	62.060,- , -	19,250,-	86.680,-
<b>4</b> 2	Stefan N o v a k, geb. 26. 11. 1954, Landma- schinenbauer, ebenda wohnhaft	86,58	413	Wohnzimmer, Kochnische, Zimmer, 2Kabinett, Flur, Abstellraum, Bad, WC, Loggia, I/o, Kellerabteil, K, PKW-Platz, T	59.890.1	18.580,-	76.400,-
ß	Leopold, geb. 4.3.4952 u.Theresia, geb.6.5.1956 K e p l i n g e r,	73,09 hn-	356	Wohnzimmer, Kochni- 51.620,-sche, Z-mmer, Kabinett, Flur, Abstellraum, Pad, WC, Loggia, S, Kellerah-	51.620,- tt, ad,	16.020,-	65.530,-

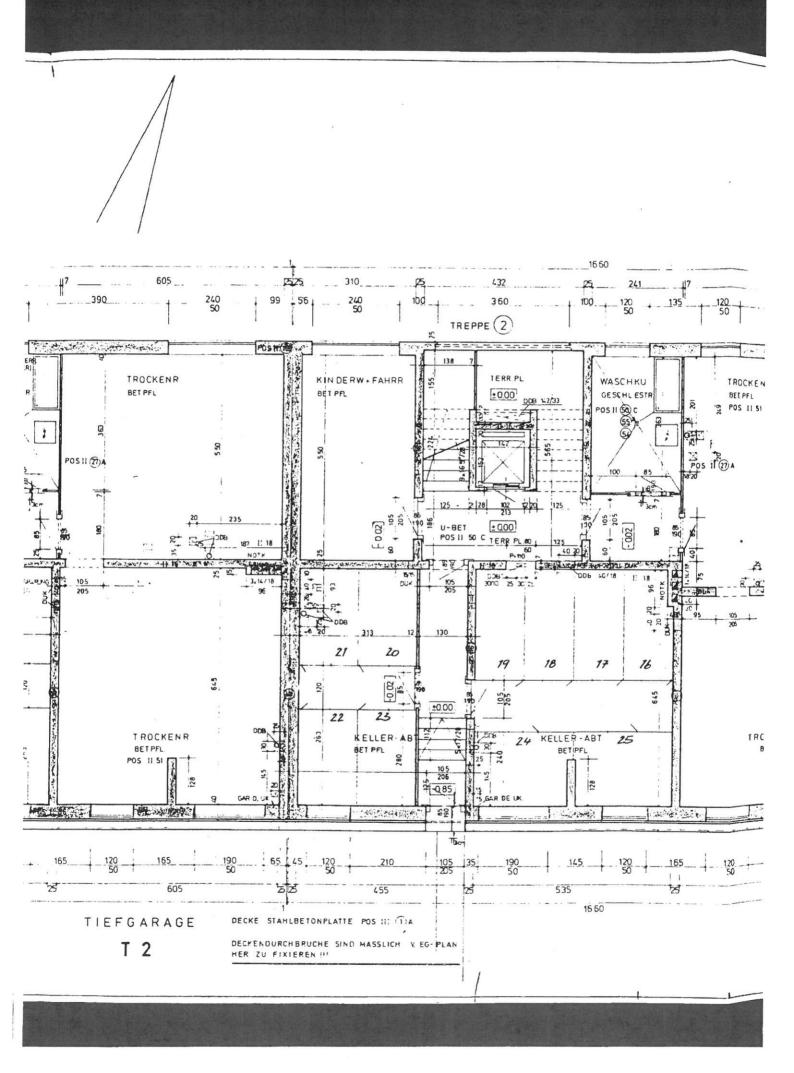
	86.680,-	76,400,-	65.530,-	86.680,-	76.400,-	65.530,-	86.680,-
	19.800,-	18.580,-	16.020,-	19.800,-	19.080,-	16.430,-	20.300,-
WC, Loggia, s, Kellerab- tell, K, PKW-platz, T	Wohnzimmer, Zimmer, 2 63.800,- Kabinett, Kiiche, Flur, Abstellraum, Bad, WC, Loggia, W. Kellerabteil, K. PKW-Platz, T	Wohnzimmer, Kochni- 59.890,- sche, Zimmer, 2Kabi- nett, Flur, Abstell- raum, Bad, WC, Loggia. II/o, Kellerahteil, K, PKW-Platz, T	Wohnzimmer, Kochni- 51,620,- sche, Zimmer, Kabinett, Flur, Abstellraum, Bad, WC, Loggia, s, Kellerab- teil, K, PKW-Platz, T	Wohnzimmer, Zimmer, 63.800,-2 Kahinett, Küche, Flur, Abstellraum, Bad, WC, Longia, W, Kellerabteil, K, PKW-Platz, T	Wohnzimmer, Kochni- 61,480,- sche, Zimmer, 2Kabinett, Flur, Abstellraum, Rad, WC, Loogia, III/o, Keller- ahteil, K, PKW-Platz, T	Wohnzimmer, Kochni- 52.920,- sche, Zimmer, Kabinett, Flur, Abstellraum, Rad, WC, Loggia, S, Kellerab- teil, K, PKW-Platz, T	Wohnzimmer, Zimmer, 65.400,-2 Kabinett, Küche, Flur, Abstellraum, Rad, WC, Lordia, W.Kellerabteil, K.PKW-Platz, T
	440	413	356	440	424	365	451
-41	92,69	86,58	73,09	92,69	86,58	73,09	92,69
u.Angestellte, ebenda wohn-	Erich P u c h e r, geb. 15.4.1949, Tischler- geselle, ebenda wohnhaft	Florian, qeb. 3.8.1951 u.Frna, qeb. 44.6.4955 S t e i n i n q e r, Mechaniker u.Hausfrau, ebenda wohnhaft	Wilhelm, aeb. 23.11.1919 u.Stefanie, aeb. 22.12.1924 W u t z , Webemeister u. Hausfrau, ebenda wohnhaft	Jutta M u t z, qeb. 8.5.1947,Hausfrau, eben- da wohnhaft	Pudolf R 1 c h t e r, reb. 25. 1. 1950,Stukka- teur, ehenda wohnhaft	Maria T h u r n, qeb. 11. 5. 1926, Büroanαe- stellte, ebenda wohnhaft	Ing.Gerhard D r e e r, 9 Tiefbau-Techniker,geb.17.9. 1952, ebenda wohnhaft
	9	_	α	6	0	Ξ	12

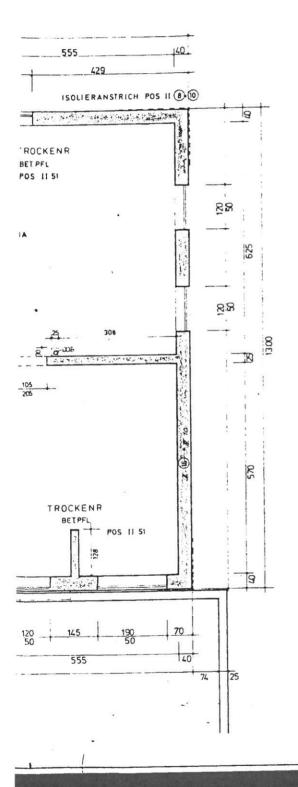
76.400	65.53	86.680,	71.610,-	72.240,-	71.610,-	72.240,-,
19.080,-	16.430,-	20.300,-	17.000,-	17.190,-	17.510,-	17.640,-
Wohnzimmer, Kochni- 61.480,- sche, Zimmer, ZKabi- nett, Flur, Abstell- raum, Rad, WC, Looqia, IV/o, Kellerabteil, K, PKW-Platz, T	Wohnzimmer, Kochni- 52.920,- sche, Zimmer, Kabinett, Flur, Abstellraum, Bad, WC, Loggia, S, Kellerab- teil, K, PKW-Platz, T	Wohnzimmer, Zimmer, 65.400,-2 Kabinett, Küche, Flur, Abstellraum, Bad, WC, Loqqia, W, Kellerabteil, K, PKW-Platz, T	Wohnzimmer, Zimmer, 54.810,- Kabinett, Küche, Flur, Abstellraum, Bad, WC, Loggia, Kellerahteil, K, PKW-Platz, T, E/o	Wohnzimmer, Kochni- 55.390,- sche, Zimmer, 2Kabi- nett, Flur, Abstell- raum, Bad, WC, Loggia, E/w, Kellerabteil, K PKW-Platz, T	Wohnzimmer, Zimmer, 56.400,- Kabinett, Küche, Flur, Abstellraum, Bad, WC, Loqqia, Kellerahteil, K, PKW-blatz, T, I/o	Wohnzimmer, Kochni- 56.840,- sche, Zimmer, 2Kabi- nett, Flur, Abstell- raum, Rad, WC, Loggia, w, Kellerahteil, K,
424	365	451	378	382	389	392
86,58	73,09	92,69	80,86	81,60	80,86	81,60
Cottfried, deb. 20.4.1952 u.Ilse, geb. 42.5.4957 P i c h t f e l d, Ange- stellte, ebenda wohnhaft	Ewald F r i e d w a a-n e r, aeh. 25.4.1954, Tischler, ehenda wohn-	Ludwia, geb. 1.8.1947 u. Herlinde, geb. 16.8.1950 Groiß, Monteur u. Hausfrau, ebenda wohnhaft	Helmut H u e m e r, øeb.8.3.1946, Reisender, ebenda wohnhaft	Johann S t a d 1- b a u e r,qeb.30.9.1948, Kfm.Angestellter, ebenda wohnhaft	Peinhold, qeb. 12.12.1953 u.Inaeb ora, qeb. 3.4.1454 M e s a r o s c h, Techn. Anaestellter u.Kfm. Anae- stellte, ebenda wohnhaft	Ulrike J u n q h a u e r, Hausfrau, ebenda wohn- haft, geb.
 <u>ئ</u> س	2	15 Trenpe	16	71	<u>∝</u>	10

71.610,-	72.240,-	71.610,-	72.240,-	71.610,-	72.240,-	1,450.000,- 450.000,- 1,832.300,-
17.510,-	17.640,-	17.950,-	18.140,-	17.950,-	18.140,-	450.000,-
Wohnzimmer, Zimmer, 56.400,- Kabinett, Küche, Flur, Abstellraum, Bad, WC, Loggia, II/o, Kellerah- teil, K, PKW-Platz, T	Wohnzimmer, Kochni- 56.840,- sche, Zimmer, 2Kabi- nett, Flur, Abstell- raum, Bad, WC, Loggia. II/w, Kellerabteil, K, PKW-Platz, I	Wohnzimmer, Zimmer, 57.860,- Kabinett, Küche, Flur, Abstellraum, Bad, WC, Lodgia, III/o, Kellerab- teil, K, PKW-Platz, T	Mohnzimmer, Kochni- 58.430,- sche, Zimmer, 2Kabi- nett, Flur, Abstell- raum, Bad, WC, Loggia, w, Kellerabteil, K,	Wohnzimmer, Zimmer, 57.860,- Kabinett, Küche, Flur, Abstellraum, Bad, WC, Lorgia, IV/o, Kellerah- teil, K, PKW-Platz, T	Wohnzimmer, Kochni- 58.430,- sche, Zimmer, 2Kabi- nett, Flur, Abstell- raum, Rad, WC, Looqia, w, Kellerabteil, K,	
389	392	399	5 403	399	0 403	10.000
80,86	81,60	80,86	81,60	80,86	81,60	
Ferdinand, deb.1.6.1944 u.Eva, deb. 3.9.4 * K i t z l e r, Kraftfah- rer u.Hausfrau, ebenda wohnhaft	Dinl.Ing.Safdar R a- z a,geb.8.6.1942,Techn. Angestellter, ebenda wohnhaft	Adelheid H o r a k, neb. 6. 2. 1954, Kfm. Annestellte, ebenda wohn- haft	Siedlinde, meb. 22.11.1955 u.Josef, meb.19.5.1955 Gros, VB, ebenda wohn- haft	Helmut, deb. 27.7.1944 u.Frieda, qeb. 29.4.1946 H a s t i k, Monteur u. Hausfrau, ebenda wohnhaft	Rudolf, qeb.21.12.1940 u.Josefine, qeb.5.9.4944 K l o d n e r.Kraft- fahrer u.Hausfrau, eben- da wohnhaft	
2	21	22	2.3	24	25	

į. Die zu den einzelnen Wohnungen gehörigen PKW-Abstellplätze und Kellerabteile sind aus den beigehefteten Lageplänen zu ersehen, wobei die in den Lageplänen verwendeten Nummern mit den in der obigen Tabelle angeführten Nummern ident sind.







Governoist als Takturplan arm 27, 354, 1901

WOHNHAUS - NEUBAU

TRAUN-ROITHNERGRÜNDE

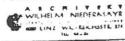
BAUHERR WOHNUNGSFREUNDE GEMN GES.MBH LINZ. KAPUZINERSTR



BLOCK

KELLER

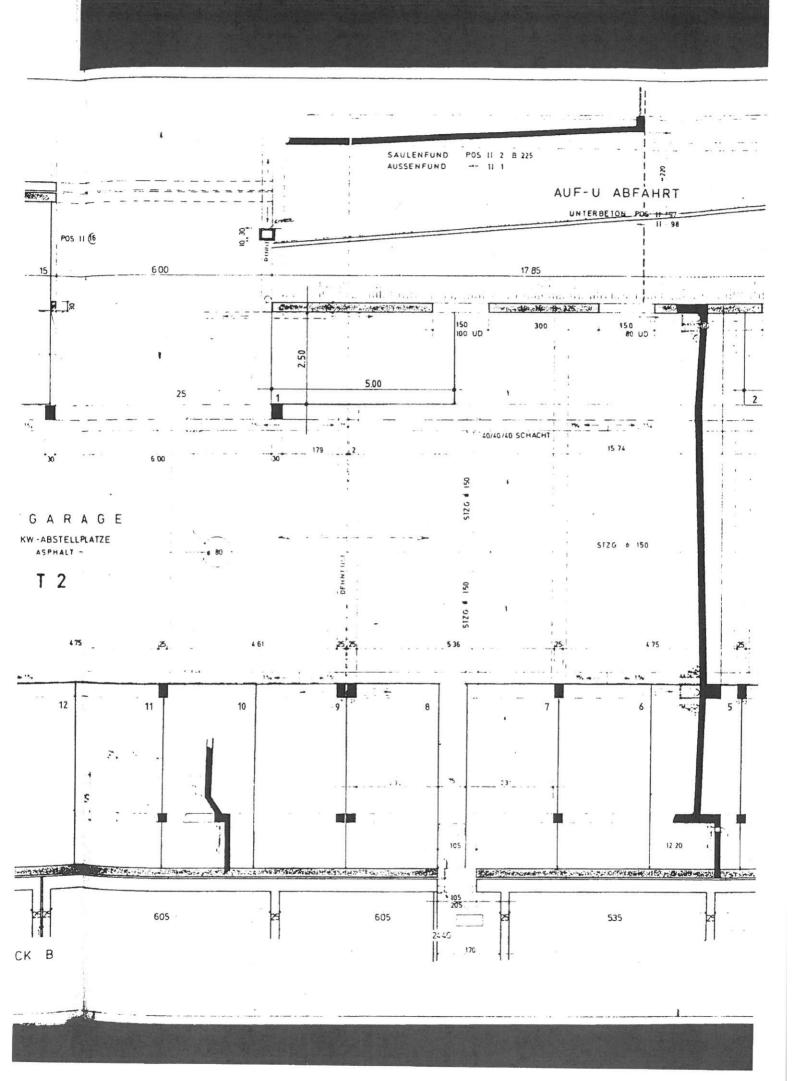
M = 1:100



GEA 2 E TT LINZ 10 11 1976

Den in der Tabelje angeführten Käufern wird von allen Miteigentümern unentgeltlich das Recht auf aus-

11									1
		T	المراجعة الم		ISOLIER	UNG POS III	)	<u> </u>	
2/: 2::62322	interpretations	arm Division of	Kallunia Jakanin Gili.	· Line with the	OF MANAGEMENT OF	THE SECTION S	THE SAME ON THE BOOK OF IT.		1650
		į.							
1			1.				·		POS I
				.75			i i		15
25				1750					
					1				<u> </u>
di -	DRAINAGEROHR	550					- ·	¥	1
Î	and the same of th	¥ 3					250	×	
#	250				10-				
					23	2	4	25	
19	20		21	22	23			1	
		9		· ] 1%			RINNE		٠.
			1				7 22		*30*
	4.88	1	25	475	25		122		
/   '8			i				, 1		
25 8							1:	TIEF	GAR
. 8					n 2		(-		KW -ABSTEI
30		7.08	•	S1ZG € 150			·		ASPHAL
3 .							F		T 2
3 9					•			*	. –
260							;		
! !		1			10		550	25	
115 25	488	v v: w:	.25	4.75	25		***	·	
		17	POS 111 5 A6C	ng 🛶 1			LOILO SCHACHT	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	► 1°,
1 -	SPAINAGERSHR	07,	T		<b>—</b>	14		13	12
	18	17		16	15	1 "			
7. Th. 19.			**	S4			i		
		310			0				
<b>8</b> 8						2-	N		
	- 25.	25/							
	-	.33					-	-	
		125		12.54		.'	105		
131									
10.35	AND LANGE OF	SALA TO MANAGEMENT	A THE STATE OF STATE	IONAL POSTS ISS	A BACKES ROLLING		300,700	ALABAM (Company of the Company of th	
4						7	105		
99	40	555	24		535	25		455	7525
					* :*	15 50	13C	BLO	CK B



125

K.

K

555

Genenmigt als Tekturplan 27, Jan 1981

Der Bürgermeister

WOHNHAUS - NEUBAU

IN

TRAUN-ROITHNERGRUNDE

BAUHERR WOHNUNGSFREULDE GEMN GESMBH LINZ. KAPUZINERSTR 3

Johnson

The mad

The active had

The active h

TIEFGARAGE

M = 1:100

T 2

PLANUNG

LORE 25672